



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Chur-Sächsische Intercessionales an Jhro Kayserliche Majestät.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Octob.

sion in Annis 1620. und 1621. theuer und mit hoher Zusage versprochen worden, restituiret, und dabey für und für unbeeinträchtigt gelassen werden mögen.

1645.
Octob.

Welche an sich selbst billige und Gott wohlgefällige Assistenz, seine Allmacht gegen allerseits höchst- und hochansehnliche Herren Principalen und deren vortreflichste Herren Legaten, reichlich belohnen, und sie, die Egerische betrübte Emigranten, neben ihrer Posterität, in unterthänigst-tieffester Demuth und mit eyfrigstem Gebet, zu obigem Ende gehorsamst zu verdienen, sich äusserst befeissen werden.

N. II.

Dictat. Osnabr. 3. Nov.

Anno 1645.

Ehur-Sächsische Intercessionales an Ihre Kayserliche Majestät vor die Egerische Exulanten.

N. II.
Ehur-Säch-
sches Inter-
cessions-
Schreiben
vor die Egeri-
sche Exulan-
ten.

Allergnädigster Herr u. Daß Ew. Kayserlicher Majestät Liebden, eine Zeit hero mit unterschiedlich eingewandten unterthänigsten intercessionen so viel factidia gemacht, und jezo aufs neue mit einer gehorsamsten Vorbitts-Schrift bey Ew. Kayserlichen Majestät, vor die armen exulirende Bürger der Stadt und des Crayßes Eger, in puncto Religionis, in specie aber, vor Wolff Adam Pachgelbe und Consorten, wegen ihrer durch den Rath daselbst eingezogener Güter einkommen thue; darüber bitte ich gehorsamst kein ungnädiges Mißfallen zu schöpfen, sintemahl an einem Theil mich dazu bewogen, daß weiland Kayser Maximilian der Andre, glorwürdigsten Andenkens, sie Anno 1589. mit dem Exercitio Augspurgischer, auf dem grossen Reichs-Tage daselbst Anno 1530. übergebenen Confession, ihrem Bericht nach, mädiglich privilegiret und begnadiget, andern theils aber sie beständig vorgeben und anzeigen, sie hätten wider Ew. Kayserliche Majestät oder Dero hochgehrtes Haus, niemahls gefährliche conventicula und böse Rathschläge angestellt und gehalten, oder bey denen sich finden lassen, daß sie aber hievor sich der Stadt Eger etwas genähert, und theils wieder hinein kommen, solches sey nicht ex malitia oder per contemptum, sondern der intention geschehen, damit sie mit ihren Debitoren und Anwälden Abrechnung halten, zu ihrem ohnenbesulichen Unterhalt etwas zusammen bringen, auch zum Theil ihre liegende Gründe aufs neue wiederum verpachten möchten; wären aber über 5. oder 6. Tage nicht allda geblieben, hätten sich nach deren Verfließung ad locum exilii begeben, aller geziemender Gebühr verhalten, wären sonst ausser dem der Stadt müßig gegangen, die meisten auch wohl gar nicht wieder hinein gekommen, dessen aber unangesehen, hätten sie doch die Confiscirung der Güther leiden müssen, haben mich dahero angeflehet und alles Fleisses gebeten, ich wollte keine Beschwerde haben, bey Ew. Kayserlichen Majestät sie unterthänigst nochmahls zu verbitten, daß sie zum Exercitio Augspurgischer Confession und ihren unerschuldeter Weise confiscirten wenigen Gütern, wiederum verstattet und zugelassen werden möchten.

Nun bedürffte es zwar, Allergnädigster Kayser, einiges intercedirens und implorirens nicht, in Erwegung, Ew. Kayserliche Majestät der Kayserlichen gerechtesten Intention, Gemüths und Vorsages, Niemand wesentlich, wider Recht und Billigkeit, beschweren zu lassen, dieweil sie aber ihnen die Hoffnung machen, zum Fall ich für sie gehorsamste intercessionales einlegte, Ew. Kayserliche Majestät, als der allermildigste, gütigste Kayser, die Kayserliche Clemenz, Sanftmuth, und vielen Unterthanen wiederfahrende hohe Commiseration prävaliren lassen, Barmherzigkeit üben, und solche der Schärffe in alle Wege vorziehen würden; so habe ich nicht umhin gekonnt, ihrem unterthänigsten Suchen statt zu geben, wozu mich ferner auch dieses veranlasset, daß sie ihr Vaterland um eine lange Zeit haben mit den Rücken ansehen müssen, ihres Gottesdienstes, darin sie geböhren, erzogen und aufgewachsen, allda beraubet, und andern unzehlichen adversitäten unterworfen seyn, mit andern motiven und deren deduction von dem vorigen und alten Zustande und Rechten dieser Stadt,

1645.
Octob.

Stadt, insonderheit aber, der Kirche S. Nicolai daselbst, nicht von dem Deutschen Orden, sondern dem Rath und gemeiner Bürgerchaft gebauet, ingleichen, daß diese Kirche auf des Raths Grund und Boden stehet, auch die Königliche Ober-Bothmäßigkeit, samt dem Jure Territoriali, nach Gelegenheit dieses falls, wider der Emigranten allerdemüthigstes Suchen füglich nicht zu opponiren und vorzuschützen, und was dergleichen mehr seyn mag, begehre Eurer Kayserlichen Majestät ich unterthänigst nicht molest zu seyn: besonders wende mich allein zum Thron Eurer Kayserlichen Majestät angebohrnen Erz-Hertzoglichen Milde und grosser Gütigkeit, und suche allein ex capite der Kayserlichen durch die ganze Christenheit bekandte Sanftmuth, krafft welcher Sie Niemanden jemahls von sich ausgestossen, verworffen oder abgewiesen, sondern wann er sein Anliegen und grosse Noth Eurer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst fürgebracht, sich humiliiret und gedemüthiget, vor demselben haben Sie die Gnaden-Thür nicht versperren und zuschliessen wollen.

1645.
Octob.

Hierum so bitte ich in unterthänigstem Fleiß, Eure Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst sich gefallen zu lassen, daß die Egerische Emigranten das verlohrene Exerccitium Augsburgischer Confession, gleichsam postliminii jure, wiederum überkommen, der Regress zu ihren Gütern ihnen wiederum vergönnet, und dabey Kayserlich gehandhabet werden mögen. Das werden sie mit eyferigem Gebet für Eurer Kayserlichen Majestät langes Leben und sterswährendes Wohlergehen, auch Dero Hochpreißlichen Erz-Hertzoglichen Hauses für und für wachsendes Increment und aufnehmenden Wohlstandt, äußerster Möglichkeit nach, zu beschulden, Zeit ihres Lebens samt ihrer gangen Posterität unvergessen bleiben. Und Eurer Kayserlichen Majestät bin ich unterthänigste treue Dienste unverspartes Fleißes zu leisten, allezeit schuldig und ganz bereitwilligst. Datum im Haupt-Quartier, Grossen Sals, den 16. Maji Anno 1636.

An die Römische Kayserliche Majestät.

Johann Georg,
Churfürst.

§. VIII.

Gravamina
der Evangeli-
schen Capitu-
laren zu
Straßburg.Von denen Evangelischen Capitularen
des hohen Dohm-Stifts Straßburg,
wurde bey dem Congress, wegen einigervon denen Catholischen Capitularen, ih-
nen abgenommener Güter, folgendes Me-
moriale exhibiret:Dißat. Oßnabrück den 3. Nov.
Anno 1645.Memoriale der Evangelischen Capitularen zu Straßburg, die ihnen abge-
nommene Güter betreffend.

Es haben die Evangelischen Capitularen des hohen Dohm-Stifts zu Straßburg, den sogenannten Bruder- und Capitul-Hof zu Straßburg, den Chor im Münster und was davon dependiret, desgleichen das halbe Dorff Lampertheim, und etliche andere Stücke, krafft der, auf Interposition des Hertzogen von Württemberg, des Grafen von Hanau, der Stadt Straßburg und der Befreyeten Reichs-Ritterschaft in Unter-Elßas, aufgerichteten Hagenauischen Stifts- und Prorogations-Verträge, de Anno 1604. und 1620. viele Jahre, und so lange ruhig inne gehabt, besessen und genossen, biß die sezt verstorbene Kayserliche Majestät, im Jahr 1627. da Derselben Waffen im höchsten Flor gestanden, durch ein öffentliches angeschlagenes und eingeliefertes Mandat, denselben alles Ernstes befohlen, solche ingehabte Höfe, Häuser, Renten, Nütungen und Gefälle, in und ausserhalb der Stadt, ohne einige Ein- und Widerrede, samt und sonders, abzutreten, und den Catholischen Capitularen, inwendig kurz bestimmter Zeit, zu überlassen. Worauf damahliger Stadthalter des

Deca-